

Förderrichtlinie „Naturnahe Gärten“

Präambel

Die Gemeinde Holdorf ist u.a. Mitglied im Naturpark Dümmer, im Verein zur Revitalisierung der Haseauen, im Zweckverband Erholungsgebiet Dammer Berge sowie in der Tourist Information Dammer Berge. Sie ist sich der ökologischen und nachhaltigen Verantwortung bewusst und nimmt diese Ernst.

Vor dem Hintergrund der immer präserteren Auswirkungen des Klimawandels möchte sie ihren Bürgerinnen und Bürgern Anreize geben, ihren Siedlungsraum naturnah zu gestalten. Dazu bietet sie gezielte finanzielle Unterstützung, um den unterschiedlichen Arten in unseren Ökosystemen mehr Schutzräume, Strukturreichtum und Vernetzung zu ermöglichen.

Das Förderprogramm „Naturnahe Gärten“ passt sehr gut zu den schon vorhandenen nachhaltigen und ökologischen Förderprogrammen der Gemeinde Holdorf wie z.B. zur Dachbegrünung, zum Zisternenbau, zu den Blühwiesen und dem Einheitsbuddeln.

In Kombination mit den vorhandenen nachhaltigen und ökologischen Bausteinen schlägt die Gemeinde Holdorf einen zukunftsweisenden Weg ein.

§ 1

Fördergrundsätze

Die Gemeinde Holdorf gewährt ausschließlich Zuwendungen für Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde.

Gefördert wird die Veränderung von bestehenden Gärten bzw. Teilbereichen von Gärten hin zu naturnahen Gärten nach Maßgabe der Anlage. Um eine optimale Breitenwirkung zu erreichen, können die Finanzmittel auch als Anregung zum Rückbau von Stein- und Schottergärten genutzt werden.

Diese Förderung kann mit anderen Fördermöglichkeiten der Gemeinde Holdorf im Bereich Nachhaltigkeit und Ökologie kumuliert werden. Ausgenommen sind Maßnahmen, für die bereits andere öffentliche Fördermöglichkeiten bestehen. Ausschließlich natürliche Personen können diese Förderung beantragen.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Dazu sind ausschließlich die unter www.holdorf.de online vorgehaltenen Formulare der Gemeinde Holdorf zu verwenden.
- (2) Der Antrag muss der Gemeinde vor dem Maßnahmenbeginn vorliegen. Eine Beauftragung von Leistungen gilt bereits als Maßnahmenbeginn. Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist der Erhalt des positiven Zuwendungsbescheides.
- (3) Der/Die Zuwendungsempfänger/in muss Eigentümer/in, Mieter/in, Pächter/in oder bevollmächtigte/r Nutzer/in der Fläche sein. Es obliegt seiner/ihrer Pflicht, das Einvernehmen des/der Eigentümers/in oder eventueller Miteigentümer/innen sicherzustellen. Eine Haftung der Gemeinde Holdorf ist ausgeschlossen.
- (4) Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Dazu zählen u.a. Bauauflagen, Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder naturschutzrechtliche Bestimmungen.
- (5) Der/ Die Antragssteller/in
 - a. muss vor der Maßnahmendurchführung im Zuge des Antrags ein Bild des entsprechenden Gartenbereichs in Papierform gemeinde@holdorf.de oder online an die Gemeinde senden.
 - b. hat eine Überprüfung der bewilligten Maßnahme aus seinem/ihrem Grundstück zu gestatten.
 - c. hat Unterhalt und Pflege der Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen.
 - d. verpflichtet sich den betreffenden Gartenbereich mindestens fünf Jahre nicht zurückzubauen.
- (6) Im Übrigen gelten die nachstehenden Zuwendungsbestimmungen sowie die Regelungen der Anlage.

§ 3

Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Anträge werden von der Gemeinde in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bearbeitet.
- (2) Die Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.
- (3) Pro Quadratmeter beträgt die Förderung 5 Euro. Die Maximalförderung beträgt pro Grundstück 500 Euro bzw. 100 Quadratmeter.
- (4) Der Zuwendungsbescheid ergeht widerruflich bis zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

- (5) Die geförderten Maßnahmen sind eigenverantwortlich durchzuführen und zu pflegen. Der/die Zuwendungsempfänger/in kann sich dabei einer Fachfirma bedienen.
- (6) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat innerhalb von 4 Wochen nach Umsetzung der Maßnahme der Gemeinde
 - a. Kostennachweise zu erbringen
 - b. ein Bild der umgestaltenden Fläche zur Dokumentation in Papierform oder online gemeinde@holdorf.de der Gemeinde zuzuleiten.

Kostennachweise sowie das Bild müssen an folgende Mailadresse in Papierform oder online gesendet werden.

§ 4

Rückzahlungsverpflichtung

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

§ 5

Änderungen, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Änderungen dieser Förderrichtlinie können nur durch den Rat der Gemeinde Holdorf vorgenommen werden.
- (2) Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Holdorf, den 02.05.2024

Gemeinde Holdorf

Der Bürgermeister

(Siegel)

Dr. Krug

Anlage: Naturnahe Gärten

Die nachstehenden Maßnahmen sollen die Biodiversität ortsnah fördern. Strukturreiche Gärten mit regionalen Wildblumen, Stauden, Bodendeckern und Gehölzen bieten Lebensraum und Nahrung für eine Vielzahl der heimischen Insekten, Vogelarten und Säugetiere. Viele Tierarten sind auf das Vorkommen von heimischen Pflanzen spezialisiert und benötigen diese zum Überleben. Schon durch eine nachhaltige Veränderung eines Teilbereichs des heimischen Gartens, kann jeder Garten in der Gemeinde einen wertvollen Teil dazu beitragen.

Gefördert werden einheimische Pflanzen, Stauden und Bodendecker. Die Pflanzenliste im Anhang soll eine Orientierung und Hilfe darstellen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Pflanzen, die nicht in der Liste genannt werden, können gefördert werden, wenn sie der Maßgabe dieser Förderrichtlinie entsprechen.

Anhang Pflanzenliste